

Allgemeine Bedingungen für die Erteilung der Erlaubnis zur Aufgrabung öffentlicher Wegflächen

1. Verkehrsflächen dürfen nicht mehr und nicht länger in Anspruch genommen werden, als unumgängliche ist.
2. Die Baustellen müssen bei Tag und Nacht ausreichend gesichert nach außen abgeschränkt, bei Dunkelheit beleuchtet und mit den amtlichen Verkehrszeichen versehen werden.
3. Die Umgebung der Baustelle muss möglichst rein gehalten werden.
4. Belag, Untergrund und tiefbauliche Anlagen sind möglichst zu schonen. Vor Baubeginn ist bei allen davon betroffenen Stellen, nämlich Fernmeldeamt, Gas- und Elektrizitätswerk, Wasserwerk, benachbarte Industrieanlagen usw. Rückfrage zu halten und festzustellen, ob durch die Aufgrabung irgendwelche Versorgungsleitungen und zeitgebundene Verkehrsbedürfnisse gefährdet bzw. unzumutbar beeinträchtigt werden. Werden Versorgungsleitungen und andere Anlagen freigelegt, so sind die zuständigen Stellen unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Für etwaige Unfälle im Zusammenhang mit der Aufgrabung muss Haftung übernommen werden.
6. Beim Wiederauffüllen der Baugrube ist sachgemäß zu verfahren. Etwa eintretende Senkungen sind unverzüglich nachzufüllen. Übrigbleibendes Material ist unverzüglich wegzufahren.
7. Nach Verdichtung und Wiedereinfüllung, sind unverzüglich sachgemäß und in der früheren Art und Güte der ordentliche Unterbau und der Belag sowie die anderen Anlagen wieder herzustellen oder wieder anzubringen. Später etwa eintretende schädliche Folgen des Aufgrabens sind unverzüglich zu beseitigen.
8. Der Träger der Straßenbaulast (Stadt, Gemeinde, Landkreis) behält sich vor, für die durch die Straßenaufgrabung bedingte Wertminderung der Strasse einen Ersatzbetrag zu fordern.
9. Die Erlaubnisbehörde kann nach Lage der Dinge notwendige weitere Auflagen im Erlaubnisbescheid geltend machen.
10. Bei Nichterfüllung der Bedingungen oder der Auflagen nach Ziffer 9 ist die Erlaubnisbehörde nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme innerhalb einer angemessenen Frist berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorzunehmen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen fruchtlosen Androhung der Ersatzvornahme.
11. Zur Abnahme ist ein Vertreter der Gemeindeverwaltung einzuladen.